

## Bekanntmachung.

Da das schon unter Kaiser Ferdinand I. erschiene und seither in fortwährender Anwendung und gesetzlicher Kraft stehende Berggesetzbuch, nämlich die Ferdinandische Bergordnung von 1553 (welche für die Provinz Tirol und Vorarlberg laut dem in der Provinzial-Gesetz-Sammlung III. B., 2. Th., Seite 31, enthaltenen Subnenial-Circularer vom 14. Mai 1816, Zahl 10319, 1413, und laut dem in der Justiz-Gesetz-Sammlung von 1816, Seite 31, Nr. 1231, enthaltenen Justiz-Hofstell-Dekrete de dato 20. April 1816, in jenem Jahre neuerlich republicirt und als wieder geltendes Berggesetzbuch erklärt wurde) wegen nach und nach eingetretenen Mangel an Exemplarien hiedon dem Publicum immer fremder und unbekannter geworden ist, so hat sich die hochlöbliche k. k. Hofammer in Münz- und Bergwesen auf mehrseitiges Einschreiten bewegen gefunden, von dem Urtexte dieses Berggesetzbuches eine neue Auflage zu veranlassen, wozu nun eine ziemliche Anzahl Exemplarien dem k. k. Provinzial-Berggerichte in Hall zu dem Behufe übergeben worden sind, um dieses alte aber noch heut zu Tage in gesetzlicher Kraft und Anwendung stehende Berggesetz möglichst zu veröffentlichen.

Es wird daher allen denjenigen, welche für das Bergwesen Interesse haben, und insbesondere allen Bergwerksverwandten (Gewerken und Bergleuten) hienit bekannt gemacht, daß gegen Vergütung der Druckkosten à 24 kr. C. M. für ein ungebundenes und à 30 fr. C. M. für ein gebundenes Exemplar, dieser Bergordnung zu haben seyen, und daß alle jene, welche sich ein solches Exemplar des Berggesetzbuches anzufaufen wünschen, sich entweder durch die betreffenden Berggerichts-Substitutionen oder direct an dieses k. k. Provinzial-Berggericht wenden sollen.

Hall, den 23. März 1840.

K. K. Provinzial-Berggericht.  
Stadler.

Ebner.

3 Von dem kaiserl. königl. Landgerichte Zell am Biller wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesamnte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Georg Penager, Besitzers der Alpe Hasenkar in der Silvapp, gemilliget worden.

Daher wird Tebermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte lo gewiß einzuweisen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erwiesen, als widrigenfalls nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamnten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungebühret des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursklage, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Creditorenaußschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tags-

zung auf den 28. April d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtsanzie angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden leichtgetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Zell am Biller,  
den 26. März 1840.

Porta, Landrichter.

### 3 Versteigerung s-Edikt.

3 Von k. k. Landgerichte Zell wird hienit auf Anbringen des Mathias Rittner, Doktor der Medizin zu Innsbruck, folgender der Erbes Puchner von Pfaffenhofen gehörige Grundstücke der Versteigerung ausgesetzt:

Unter Kat. Nr. 605, Lit. A. Ein Acker in Hinterdorf von  $\frac{1}{2}$  Joch 154 Klastern; gibt dem Pfarrwidum zu Florring  $\frac{3}{4}$  fr. Grundzins, Bedent in Natura.

Lit. B. Ein Frühmahd unter dem Pirchbüchel von  $\frac{1}{2}$  Tagmahd  $\frac{1}{4}$  Klastern.

Zusammen im Ansrufspreise von 220 fl.

Unter Kat. Nr. 605  $\frac{1}{2}$ . Ein Acker von  $\frac{1}{10}$  Joch 30 Klastern, unu Wabstatt, auf dem Moos unter dem Pirchbüchel.

Ansrufspreis 50 fl.

Die Versteigerungsbedingungen seyen in den gewöhnlichen Anstehenden zur Einsicht offen, und werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, welche Dienstag den 21. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Landgerichtsanzie abgehalten werden wird.

Die Hypothekengläubiger werden zur Verwahrung ihrer Rechte auf diesen Vorgang aufmerksam gemacht.  
K. K. Landgericht Zell, den 21. März 1840.

v. Werff, Landrichter.

v. Hörmann, Adjunkt.

### 3 Feilbietung s-Edikt.

3 Auf das Ansuchen des Jozef Nairz am Mühlberg bei Reich für sich, und als Vormund seines Sohnes Johann Nairz zu Reich werden die nachstehenden Realitäten mit obervormundschastlicher Genehmigung öffentlich feilgeboten, als:

A. Ein ganz Mayrebeaulung, mit Nr. 17 bezeichnet, mit Hofstatt, Stadel, Stall, und wie sich all solches gegenwärtig befindet.

B. Ein Stück Grund ohne sonderbaren Namen unter den sogenannten Rabis hinaus, haltet an Ackerstatt  $\frac{2}{10}$  Joch, die Frühmahdstatt  $\frac{1}{4}$  Tagmahd 72 Klastern, das dabei liegende Galtmahd  $\frac{1}{2}$  Tagmahd, wie auch ein Früh- und Kranzgarten von 240 Klastern. Allda wird bemerkt, daß die Ackerstatt 2673 Klastern, die Frühmahdstatt 2653 Klastern nach der neuen Ausmessung halte.  
C. Das Stück Grund, das Gatter-Egg, von  $\frac{1}{2}$  Joch 61 Klastern, ist schon früher abgetroden worden, und besitzt nun Joseph Hasenwanter Haus Nr. 32 per Reich.

D. Und ein Galtmahd mit 2 Stadeln, die Grube genannt, haltet 2 Tagmahd.

Diese Realitäten machen ein Viertelgut aus, sind zum Urbar Hörtenberg mit jährlichen 9 fr. Z. W. Grundzins, dann  $\frac{1}{2}$  Wiener Meßen Hafer, und dem Herrn Karoten zu Reich mit 6 fr. Z. W. Rebentag zu geben unterworfen; der nachgehende Bins zum Kloster Stoms mit 15 fr. Z. W. ist durch papstliche Ablösung nicht mehr zu zeiden.

Dieses Viertelgut wird in den alten Rechten, besonders mit der Wassergerichtsmaße aus dem sogenannten Bodelwasser, Fassen, Bschwerben und Waldheilen, als 14,000 Klastern Feuerkattis- und 28,000 Klastern zugehörliche Gitter Mühngeswaldtheilen; außerufen in R. W. per 3650 fl.

Kat. Nr. 11 $\frac{1}{2}$ . Weiters ein Stück oder Grund, so anfänglich nicht feilirt worden ist, das Böhde genannt, haltet 246 Klastern, gibt dem St. Nikolaus-Gotteshaus zu Reich jährlich 3 fr. Z. W. Grundzins, und wird außerufen in R. W. per 200 fl.

Kat. Nr. 2828 der Gemeinde Reich. Ferners ein Acker im unter Vestrichfeld zu Reich von 381 Klastern; ist dem Herrn von Egger zu Innsbruck (nicht dem Kloster Stoms) mit jährlichen 10 fr. Z. W. Grundzins, dem Kloster Willtau mit 18 fr. Z. W. Gebelgut, und dem Herrn Karoten zu Reich mit  $\frac{1}{10}$  Wiener Meßen Kürzenzert zu geben unterworfen; im Ansrufspreise in R. W. per 275 fl.

Endlich ein Sägerecht auf der Reiter-Säge vom 12 Joch, zum Kassenamt Hörtenberg grundrechtlich; im Ansrufspreise in R. W. per 26 fl.

Diese Real-Effekten sind dem Sohne Johann Nairz